

Abschiebungen nach Afghanistan

Am Mittwoch, den 14.12.2016, fand die erste Sammelabschiebung von Afghanen in einem Flugzeug von Frankfurt nach Kabul statt. Spätestens seit diesem Tag sind fast alle Afghaninnen und Afghanen in Angst und Panik, unabhängig davon, ob sie von einer Abschiebung konkret betroffen sind oder nicht.

Bitte beruhigen Sie zunächst die folgenden Gruppen:

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser bestandskräftig geworden ist. Gegen den Bescheid kann auch noch eine Klage erhoben werden.

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren noch läuft bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils. Das Klageverfahren dauert derzeit mindestens ein halbes Jahr.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht nach Afghanistan abgeschoben.

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Diese Familien sollten einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Leider erlässt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele falsche Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht aber auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens ein Abschiebungsstopp.

Alleinstehende afghanische Frauen werden ebenfalls nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Alle Afghan*innen, die bereits **vier Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluß** erworben haben, können zwischen **14 und 21 Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen (Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen). Für die Aufenthaltserlaubnis muß ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Alle Afghan*innen, die sich bereits in einer **beruflichen Ausbildung** befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Von Abschiebung bedroht sind vor allem zwei Gruppen: Straftäter und alleinstehende Männer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und die sich nicht in einer Ausbildung befinden.

Details zur Sammelabschiebung:

Angeblich sollten 52 Afghanen abgeschoben werden, tatsächlich waren es dann nur 34. Das bayerische Innenministerium hatte bekanntgegeben, daß aus Bayern 15 Personen für die Abschiebung vorgesehen waren. 8 Afghanen aus Bayern wurden abgeschoben. Bei den übrigen 7 konnte dies verhindert werden, Der Bundespolizei in Frankfurt soll eine Liste mit insgesamt 147 Personen vorgelegen haben.

Vor allem Flüchtlinge aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg waren betroffen – andere Bundesländer wie Brandenburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein haben politische Bedenken gegen die Abschiebung von Afghan*innen erhoben und schieben zur Zeit nicht ab.

Die Regierung hatte bereits vor dem Abschiebetermin Schutzanträge bei den zuständigen Verwaltungsgerichten hinterlegt, um den erwarteten Eilanträgen aus der Anwaltschaft zuvorkommen.

Ein Afghane aus Dingolfing versuchte, sich der Verhaftung durch einen Sprung aus dem Fenster zu entziehen. Nach dem Sturz aus etwa 5 Meter Höhe wurde er mit Verdacht auf innere Verletzungen in die Psychiatrie eingeliefert. Von dort floh er am Nachmittag und irrte dann bis spät in der Nacht umher. Er konnte dann überzeugt werden, wieder in die Klinik zurückzukehren.

In Bayern soll es noch einen weiteren Suizidversuch gegeben haben.

Ein Afghane aus Warmensteinach mit Hepatitis B wurde in der Früh festgenommen, aber dann aus unbekannten Gründen von der Liste gestrichen.

Einige Afghanen wurden vorläufig ins Kirchenasyl genommen, um Zeit für weitere Maßnahmen zu gewinnen.

Bei zwei Afghanen wurde die Abschiebung durch eine Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig bis zum 26.01.2016 ausgesetzt.

Bei einem Afghanen aus dem Landkreis Passau wurde die Abschiebung durch eine Eilentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in fast letzter Minute gestoppt.

Bei mindestens zwei Afghanen, die sich bereits für die Härtefallkommission qualifiziert hatten (gute Integration, Arbeitsplatz, länger als 5 Jahre in Deutschland) lehnte die Kommission die Annahme der Anträge ab, weil der Abschiebetermin schon feststand.

In zwei anderen Fällen waren Petitionen gestellt worden und die Abschiebungen erfolgten, bevor der Petitionsausschuss sich überhaupt mit den Anträgen befasst hatte.

In etlichen Fällen konnte eine Abschiebung also gestoppt werden, soweit die Afghanen anwaltlich gut vertreten waren und die Anwält*innen die entsprechenden Anträge noch rechtzeitig stellen konnten.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

Nicht alle Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht waren erfolgreich. Das Gericht entschied bisher nicht grundsätzlich darüber, ob Abschiebungen nach Afghanistan zur Zeit verfassungsgemäß sind, sondern stellte jeweils auf den Einzelfall ab.

Aber in den Fällen, in denen ein Folgeantrag bereits gestellt worden war, wurde den Beschwerden stattgegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat hier zunächst aber lediglich eine sog. Folgenabwägung vorgenommen, also festgestellt, daß bei einer Abschiebung ein schwerer Nachteil entstehen würde, der im späteren Verfahren nicht mehr ausgeglichen werden könnte. Das laufende Asylfolgeverfahren könne aufgrund der angespannten Lage in Afghanistan nicht von dort aus weitergeführt werden.

Die nächsten geplanten Termine für weitere Sammelabschiebungen sind voraussichtlich am (Informationen sind unterschiedlich und ohne Gewähr):

**28.12.2016
05.01.2017 oder 07.01.2017 oder 08.01.2017 oder 09.01.2017
19.01.2017**

Möglichkeiten, den Aufenthalt weiterhin zu sichern, können sein:

Asylfolgeantrag
Antrag an die Härtefallkommission
Petition
Kirchenasyl

Wer sich in einem Folgeverfahren befindet, soll nach den bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht vor einer Entscheidung über den Antrag abgeschoben werden. Das Folgeverfahren sollte dann allerdings mit einer anwaltlichen Vertretung verbunden werden, damit im Notfall auch ein Eilantrag noch rechtzeitig gestellt werden kann. Der Folgeantrag muß (in der Regel) persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden und sollte gleich gut begründet werden (z.B. mit Veränderungen der familiären Situation in Afghanistan, Veränderungen der Sicherheitslage im Herkunftsgebiet, persönlichen Veränderungen: Erkrankungen, Konversion usw.).

Gegenwehr bei Abschiebungen

Auf der Website des Bayerischen Flüchtlingsrates finden Sie Informationen dazu, wie man sich gegen eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung auch am Flughafen und noch im Flugzeug erfolgreich wehren kann. Bitte geben Sie diese Informationen an betroffene Personen weiter!

Bereitschaftsdienste:

Der **Bayerische Flüchtlingsrat** hat einen Bereitschaftsdienst eingerichtet. Kontakt aufnahme unter kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Stephan Theo Reichel von der Evangelischen Landeskirche steht bereit, **Kirchenasyle** zu betreuen und Gemeinden dabei zu unterstützen:
srkirchenasylbayern@icloud.com
0151-25 29 44 34

Politisches Engagement:

Die Abschiebungen nach Afghanistan sind eine politische Entscheidung. Die Behauptung, es gebe sichere Gebiete, in die abgeschoben werden kann, ist zwar auch unter Politiker*innen umstritten, wird aber vom Bundesinnenminister und einem Teil seiner Länderkolleg*innen vertreten. Mit den Abschiebungen soll außerdem ein starkes Signal nach Afghanistan gesendet werden: Ihr braucht nicht mehr hierher zu fliehen, Ihr bekommt hier keinen Schutz, Ihr werdet sowieso nur wieder abgeschoben!

Deshalb ist die große mediale Öffentlichkeit erwünscht, sie bietet aber auch Chancen, die reale Situation in Afghanistan darzustellen.

Wenn Sie gegen diese Politik einschreiten möchten, üben Sie politischen Druck aus (z.B. Kontakt zum örtlich zuständigen Abgeordneten mit Hinweis auf die nächsten Wahlen, Parteiaustritt oder -drohung damit, Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit, Organisation von Protesten, Demonstrationen usw., Zeichnung von Petitionen/Protestpostkarten/Protestemails, verfügbar z.B. bei Pro Asyl).
Stellen Sie sich vor, wir bringen eine Million Menschen vor das Bayerische Innenministerium oder das Bundeskanzleramt, die gegen diese Abschiebungen protestieren, und arbeiten Sie daran mit!

Prävention:

Um Ablehnungen im Asylverfahren möglichst zu verhindern, sollte frühzeitig eine **qualifizierte Asylverfahrensberatung**, insbesondere eine **ausführliche Vorbereitung auf die Anhörung** erfolgen.

Wir gehen davon aus, daß die meisten ihre Ladung zur Anhörung bis spätestens zum 31.03.2017 erhalten werden, da das Bundesamt die ganzen noch laufenden Verfahren ja alle demnächst abarbeiten möchte. Da alle wissen, daß sie eine Ladung zur Anhörung demnächst erhalten werden und daß die Ladungen oft sehr kurzfristig kommen (manchmal nur mit ein oder zwei Tagen Abstand), sollten sich auch alle überlegen, ob sie eine anwaltliche Beratung und Vertretung wünschen.

Wer eine **kostenlose Anhörungsvorbereitung** wünscht, kann sich z.B. an die **Amnesty Asylberatung** oder an die **refugee law clinics** in Passau oder Regensburg wenden. In München bietet arrivalaid ebenfalls eine Vorbereitung und auch Begleitung an. **Schriftliche Informationen zur Anhörung** (in mehreren Sprachen) finden Sie auf den Websiten von **asyl.net** und der **refugee law clinic München**.

Wir empfehlen allen eindringlich, sich auf die Anhörung vorbereiten zu lassen und nicht einfach da reinzulaufen ohne genaue Kenntnisse über den Ablauf und die wichtigen Inhalte. Es ist sehr viel besser, in der Anhörung alle Fluchtgründe plausibel darzulegen, als dies bei einer späteren Ablehnung im Gerichtsverfahren noch nachzutragen.

Sobald wir Neuigkeiten haben, werden wir Sie wieder unterrichten.

Kanzlei Haubner & Schank
Rechtsanwältin Petra Haubner
(Nur zur Information! Die Kanzlei nimmt keine Klienten auf, die nicht im Umkreis wohnen!)